**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 42 (1969)

Heft: 9

**Titelseiten** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





Gersau, September 1969 Erscheint monatlich 42. Jahrgang Nr. 9

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzauflage 9146 (SRV 17.1.69)

VON MONAT ZU MONAT

## Das Pferd in der Armee

I.

Obgleich die Kavalleriefrage demnächst wieder aktuell werden dürfte, soll heute nicht vom Kavalleriepferd die Rede sein. (Wie erinnerlich, sind die eidgenössischen Räte im Jahre 1960 anlässlich der Beratungen über die Truppenordnung 61 dem Antrag des Bundesrates nicht gefolgt, der eine vollständige Abschaffung der Kavallerie als Kampftruppe vorschlug. Es wurde lediglich eine Herabsetzung der Zahl der Schwadronen von 24 auf 18 vorgenommen und die verbleibenden Schwadronen in drei Regimentsverbänden zusammengefasst. Heute stellt sich die Kavalleriefrage neu im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Formationen der Mechanisierten Truppen. Da hiefür keine Personalreserve zur Verfügung steht, muss an die Auflösung und Umwandlung bestehender Verbände gedacht werden, wobei — neben andern Formationen— in erster Linie an die Kavallerie gedacht wird.)

Was uns heute beschäftigen soll, ist nicht das Reitpferd (Halbblut), sondern das Trainpferd (Kaltblut).

Am 2. Juli dieses Jahres hat sich der Bundesrat veranlasst gesehen, den eidgenössischen Räten besondere Massnahmen vorzuschlagen, um den derzeitigen Landesbestand an diensttauglichen Trainpferden und Maultieren zu erhalten. Dieser Vorstoss des Bundesrates gibt Anlass, die Verhältnisse in der Versorgung der Armee mit Trag- und Zugpferden etwas näher zu betrachten und den Gründen nachzugehen, die den Bundesrat zu seinem neuartigen Schritt veranlasst haben.

II.

Zu allen Zeiten war das Pferd ein wichtiges Hilfsmittel der militärischen Landesverteidigung, das als Reit-, Trag- und Zugtier der Armeen unschätzbare Dienste erwiesen hat. Namentlich im Gebirge ist das Pferd bis auf den heutigen Tag ein unentbehrlicher Helfer aller Armeen.